

Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVIII/3. Sitzung, 20.11.2019

Beschluss-Nr. 8975

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen**  
**hier: Einrichtung und Änderung von Studiengängen im Fachbereich 11, Pflegewissenschaften:**  
**Vorlage Nr. XXVIII/29**

1) Pflegewissenschaft (dual), B.A.

Beschluss über: Titeländerung des Studiengangs „Pflegewissenschaft (dual)“, B.A. in „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“, B.A. (Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang)  
Vorlage Nr. XXVIII/29\_1

2) Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege, M.Ed.

a) Beschluss über: Einrichtung des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“, M.Ed.

b) Beschluss über: Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“, M.Ed.

Vorlage Nr. XXVIII/29\_2 (a und b)

3) Community and Family health Nursing, M.Sc.

a) Beschluss über: Titeländerung des Studiengangs „Community and Family health Nursing“, M.Sc. in „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“, M.Sc.

b) Beschluss über: Aufnahmeordnung für den Studiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“, M.Sc.

Vorlage Nr. XXVIII/29\_3

4) „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“, M.A.

Beschluss über: Aufnahmeordnung für den Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“, M.A.

Vorlage Nr. XXVIII/29\_4

#### **Beschlussantrag:**

Der Akademische Senat beschließt über die Änderung des Studiengangtitels (1).

Der Akademische Senat beschließt über die Einrichtung des neuen Studiengangs (2a) sowie über die Zugangs- und Zulassungsordnung (2b).

Der Akademische Senat beschließt über die Titeländerung (3a) und die Änderung der Aufnahmeordnung (3b)

Der Akademische Senat beschließt über die Änderung der Aufnahmeordnung (4).

#### **Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: Dr. Stefanie Grote, Ref. 13  
Bremen, den 11.11.2019  
Tel.: 218-60350  
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

**Akademischer Senat XXVIII**

Vorlage Nr. XXVIII/29  
XXVIII/3. Sitzung  
am 20.11.2019

**Themenfeld:** Aufnahmeverfahren/Studienangebote/Anpassung von Prüfungsordnungen

**Titel:** Einrichtung und Änderung von Studiengängen im Fachbereich 11, Pflegewissenschaften

**Berichterstatter/in:** Frau Grote (13), Prof. Darmann-Finck (FB11), Prof. Wolf-Ostermann (FB11)

**Inhaltliche Erläuterungen**

Im Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) werden derzeit umfassende Umstrukturierungen vorgenommen, basierend auf einer landesweiten Kooperationsvereinbarung zu einem pflegewissenschaftlichen Standortkonzept für Bremen. Hierin wurde festgelegt, dass die Universität einen pflegepädagogischen Bachelorstudiengang sowie einen Master of Education (M.Ed.) für berufsbildende Schulen anbieten soll, während ein duales Studienangebot mit dem Schwerpunkt Klinische Pflege an der Hochschule Bremen angesiedelt wird.

Auch die weiteren pflegewissenschaftlichen Studienangebote der Universität, insb. der Studiengang „Community and Family Health Nursing“ (M.Sc.) sollen anschlussfähig für die Absolvent\*innen aller Bachelorangebote sein und entsprechend dem Standortkonzept profiliert werden.

Mit den Veränderungen reagiert Bremen auch auf das veränderte Anforderungsniveau für Lehrkräfte in der Pflege. War hierfür bislang ein Bachelorabschluss ausreichend, wird ab 2020 flächendeckend ein Abschluss in Pflegepädagogik auf Masterniveau gefordert. Derzeit lässt die Gesetzesgrundlage sowohl M.A. als auch M.Ed.-Abschlüsse zu, aber es zeichnet sich ab, dass das Lehramt für die Pflegeberufe mittelfristig den anderen Berufsschullehrämtern gleichgestellt wird.

Für die Qualifizierung von Lehrkräften in der Pflege ergibt sich daraus eine wesentliche Veränderung. Durch den Master of Education wird zukünftig neben den Pflegewissenschaften ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach studiert, es schließt sich ein Referendariat an. Somit können die Absolvent\*innen in den Bundesländern, in denen die Ausbildung der Pflegekräfte an staatlichen Berufsschulen angesiedelt ist, tätig werden (u.a. Niedersachsen). In Bremen findet die Ausbildung zur Zeit überwiegend an privaten Pflegeschulen statt. Für diese Zielgruppe ist ein M.A.-Abschluss attraktiv, bei dem auf das Studium eines Zweitfachs verzichtet werden kann.

Daraus resultieren folgende Veränderungen im Studienangebot:

#### **Bachelorniveau:**

Nach der Etablierung des dualen Bachelorstudiengangs an der Hochschule Bremen ab dem WS 2019/20 wird parallel im hiesigen Studiengang „Pflegewissenschaft – dual“ (B.A.) der Schwerpunkt Klinische Pflege nicht mehr angeboten, so dass dieser auslaufende Bachelorstudiengang nur noch den Schwerpunkt Lehre beinhaltet. Im nächsten Schritt wird der Bachelorstudiengang der Universität in einen Zwei-Fächer-Bachelor umgewandelt und damit das bislang integrierte Zweitfach sowie der integrierte Bereich Erziehungswissenschaft nach außen erkennbar ausgewiesen. Die Anschlussfähigkeit für den Master of Education und die Erfüllung der KMK-Vorgaben für den Lehramtstyp 5 sind hiermit sichergestellt.

Der neue Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „**Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft**“ (B.A.) gliedert sich in

- das Erstfach „Pflegewissenschaft“ im Gesamtumfang von 138 CP, mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen (inkl. Umgang mit Heterogenität, eines schulpraktischen Anteils, Fachergänzenden Studien und dem Modul Bachelorarbeit),
- ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Gesamtumfang von 30 CP sowie
- den Bereich Erziehungswissenschaft im Gesamtumfang von 12 CP.

➤ **Der AS beschließt zu diesem Punkt über die Änderung des Studiengangstitels (unter 1).**

#### **Masterniveau:**

Es wird ein neuer Studiengang „**Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege**“ (M.Ed.) eingerichtet. Dieser Studiengang ist für Absolvent\*innen des o.g. B.A. – sowohl für die Absolvent\*innen des auslaufenden als auch des neuen Bachelorstudiengangs – konsekutiv studierbar.

Der neue Studiengang „**Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege**“ gliedert sich in

- das Erstfach Pflegewissenschaft im Gesamtumfang von 60 CP mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen inklusive schulpraktischen Anteilen,
- das Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Gesamtumfang von 42 CP mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen sowie
- den Bereich Erziehungswissenschaft im Gesamtumfang von 18 CP.

Das Masterstudium vertieft und erweitert sowohl die pflegewissenschaftlichen als auch die berufspädagogischen und pflegefachdidaktischen Kompetenzen mit einem deutlichen Fokus auf Forschung. Außerdem bildet das Masterstudium neben der Fachwissenschaft nun auch in der Fachdidaktik des allgemeinbildenden Unterrichtsfachs (Zweitfach) aus.

➤ **Der AS beschließt zu diesem Punkt über die Einrichtung des neuen Studiengangs (unter 2a) sowie über die Zugangs- und Zulassungsordnung (unter 2b).**

Bezug nehmend auf das Bremer Standortkonzept für die Pflege verändert sich auch der bisherige Studiengang „Community and Family Health Nursing“, M.Sc.. Als neuer Titel hat sich das Fach auf die Bezeichnung „**Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung**“ (M.Sc.) verständigt. Die Änderungen tragen der Neuausrichtung im Bachelor Pflege Rechnung, da dieser zukünftig nicht klinisch (auf die direkte Versorgung) ausgerichtet sein wird. Dies wird auch durch den Begriff „Care“ im Titel anstelle von Nursing verdeutlicht. Mit der Titeländerung geht auch eine inhaltliche Veränderung des Studiengangs einher, um stärkere Forschungsorientierung zu implementieren und den Bereich der Versorgungsforschung und

-steuerung, der derzeit eine große Attraktivität und ein hohes Wachstumspotential aufweist, zu stärken. Es handelt sich um einen deutschsprachigen Studiengang. Der teilweise englische Studiengangstitel ist fachlich begründet, da es sich hier um die feststehende und nicht übersetzbare Begrifflichkeit eines Berufsfeldes handelt.

Die Änderung der Aufnahmeordnung ist einerseits aufgrund des neuen Titels notwendig, andererseits aber auch, um neue Zielgruppen zu erschließen. Zukünftig wird keine abgeschlossene Berufsausbildung mehr vorausgesetzt, da dies auch in den einschlägigen vorangehenden Bachelorstudiengängen mittlerweile nicht mehr durchgängig der Fall ist.

➤ **Der AS beschließt zu diesem Punkt über die Titeländerung (unter 3a) und die Änderung der Aufnahmeordnung (unter 3b).**

Der Studiengang „**Berufspädagogik Pflegewissenschaften**“ (**M.A.**) sollte zunächst gemäß bremischem Standortkonzept Pflege zugunsten des M.Ed. geschlossen werden. In den vergangenen Monaten wurde aber auf Bitten der Gesundheitsbehörde geprüft, ob die Universität diesen Studiengang weiterführen kann, um dem eklatanten Lehrkraftmangel an den (privaten) Pflegeschulen entgegenzuwirken. Vorbehaltlich der formalen Zustimmung der Senatorischen Behörde und der Hochschule Bremen soll der Studiengang in veränderter Form (Wegfall der bisher integrierten Inhalte aus allgemeinbildenden Unterrichtsfächern) weitergeführt werden. Er ist somit anschlussfähig für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs an der Hochschule Bremen und auch anderer Standorte, an denen ein fachwissenschaftlicher Bachelor ohne Zweitfächer angeboten wird. Die Aufnahmeordnung wird entsprechend angepasst.

Der Studiengang umfasst hauptsächlich pflegedidaktische (24 CP) und erziehungswissenschaftliche Lehrangebote (30 CP). Weitere 33 CP entfallen auf schulpraktische Studien, die vonseiten des Studiengangs Pflegewissenschaft in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Schulen in Bremen (und Umgebung) begleitet werden. Des Weiteren werden 15 CP Pflegewissenschaft studiert, die Masterarbeit umfasst 18 CP.

➤ **Der AS beschließt zu diesem Punkt über die Änderung der Aufnahmeordnung (unter 4).**

## **Beschlussvorschläge:**

### **1. „Pflegewissenschaft – dual“, B.A.**

#### **Titeländerung:**

Der Titel des Studiengangs „Pflegewissenschaft – dual“, B.A. wird geändert in den Titel „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“, B.A. (Kurztitel: BerBil Pflege). Die damit einhergehende Neustrukturierung des Studiengangs nimmt der Akademische Senat zustimmend zur Kenntnis.

Die englische Übersetzung des Studiengangtitels lautet:  
„Vocational Education – Nursing Science“, B.A..

Die Änderungen im Bachelor werden zum Wintersemester 2020/21 wirksam.

#### *Anlagen:*

1. Akkreditierung des B.A. „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“
2. FBR-Beschluss zur Titeländerung des Bachelorstudiengangs
3. Beschluss des Rates des Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB)
4. Studienverlaufsplan B.A. „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“

### **2. „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“, M.Ed.**

#### **a) Studiengangseinrichtung**

Der Akademische Senat stimmt der Einrichtung des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“, M.Ed. zu.

Die englische Übersetzung des Studiengangtitels lautet:  
„Teacher at Vocational Schools – Nursing“, M.Ed..

Die Einrichtung erfolgt zum Wintersemester 2020/21.

#### *Anlagen:*

1. Akkreditierung des M.Ed. „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“
2. Ressourcenerklärung des Dekanats FB 11
3. Ressourcenerklärung des Ref. 11
4. Beschluss des Rates des ZfLB zur Einrichtung des M.Ed. „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“
5. Studienverlaufsplan M.Ed. „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“

#### **b) Zugangs- und Zulassungsordnung**

Der Akademische Senat stimmt der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“, M.Ed. zu (Anlage 1).

#### *Anlagen:*

6. Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen
7. FBR-Beschluss zur Zugangs- und Zulassungsordnung des M.Ed. „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ (Beschluss ZfLB siehe Anlage 4)

### **3. „Community and Family Health Nursing“, M.Sc.**

#### **a) Titeländerung**

Der Titel des Studiengangs „Community and Family Health Nursing“, M.Sc. wird geändert in den Titel „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“, M.Sc.. Die damit einhergehende Neustrukturierung des Studiengangs nimmt der Akademische Senat zustimmend zur Kenntnis.

Die englische Übersetzung des Studiengangtitels lautet:  
„Community Health Care and Nursing: Health Care Research and Health Care Planning“, M.Sc..

Die Änderungen im Master werden zum Wintersemester 2020/21 wirksam.

*Anlagen:*

1. *FBR-Beschluss zur Titeländerung des Masterstudiengangs*
2. *Eilentscheid des Dekans des FB11 zu Übergangsregelungen*
3. *RR-Beschluss zur Titeländerung des Masterstudiengangs*
4. *Studienverlaufsplan des M.Sc. „Community and Family Health Nursing – Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“*

#### **b) Aufnahmeordnung**

Der Akademische Senat stimmt der Änderung der Aufnahmeordnung für den Studiengang „Community Health Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“, M.Sc. zu (Anlage 5).

*Anlagen:*

5. *Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ an der Universität Bremen*
6. *FBR-Beschluss zur Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“*

### **4. „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“, M.A.**

Der Akademische Senat stimmt der Änderung der Aufnahmeordnung für den Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“ (Vollfach), M.A. zu (Anlage 1). Die damit einhergehende Neustrukturierung des Studiengangs nimmt der Akademische Senat zustimmend zur Kenntnis.

*Anlagen:*

1. *FBR-Beschluss zur Aufnahmeordnung für den Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“, M.A.*
2. *RR-Beschluss zur Weiterführung des Studiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“, M.A.*

**Rektorat der  
Universität Bremen  
27. Sitzung, 30.09.2019**

**Beschluss Nr. 2010**

**Akkreditierung zu den Studiengängen B.A Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft und M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen - Pflege (FB 11)**

Die Studiengänge werden mit folgenden Auflagen bis zum 30.09.2026 akkreditiert:

- Die Ordnungsmittel für die Studiengänge sind zu finalisieren. Dabei ist zu beachten, dass die Zugangsordnung bereits in der November AS-Sitzung beschlossen werden muss, wenn der Masterstudiengang zum Wintersemester 2020/21 starten soll.
- Die Zweitfächer sind bedarfsgemäß auszustatten. Referat 11 wird hierzu das Gepräch mit den beteiligten Fachbereichen aufnehmen.
- Die Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 5 der KMK sowie „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK in der neuen Konzeption der berufsbildenden Lehramtsausbildung Pflegesind einzuhalten und abzubilden.

Die Auflagen sind bis zum 31.03.2020 zu erfüllen.

Die Empfehlungen der Gutachtenden werden vom Fachbereich im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs geprüft und ggf. umgesetzt und sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichts und ggf. der QM-Gespräche mit dem Konrektor für Lehre und Studium.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## Auszug aus dem

**P R O T O K O L L**  
**der 2. Sitzung des Fachbereichsrates 11 (XIV)**  
**vom 23. Oktober 2019**

**7. Antrag auf Titeländerung des BA Pflegewissenschaft-dual in  
BA Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft**

B.E.: Frau Prof. Dr. Darmann-Finck

Vorlage: 11 /XIV/ 2

Der Fachbereichsrat 11 beschließt die Titeländerung des BA Pflegewissenschaft-dual in BA Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft, an der Universität Bremen gem. der Vorlage: 11 /XIV/ 2.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Protokoll:

Jens Deppe

---

**Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung**

**07. Sitzung – Dienstag, 29.10.2019, 12 - 14 Uhr**

**Beschluss Nr. 2019-07\_02 Zentraler Teil der Bachelorprüfungsordnung Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft (B.A.) und Beschluss Titeländerung sowie Kenntnisnahme**

Datum: 29.10.2019

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff (Direktorin ZfLB)

Berichterstatter/in: Prof. Dr. Darmann-Finck

**Betreff:**

Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (B.A.)

**Erläuterung:**

- a) Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) möge den zentralen Teil der Bachelorprüfungsordnung „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (B.A.) und die damit einhergehende Titeländerung beschließen.

Der Titel des Bachelor „Pflegewissenschaft-dual“ wird geändert in den Titel „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“. Die englische Übersetzung des Studiengangtitels lautet: Vocational Education – Nursing Science.

Die Titeländerung soll für das Zulassungs- und Zugangsverfahren zum WiSe 2020/21 in Kraft treten. Die Prüfungsordnung wird damit ab WS 2020/21 in Anlehnung an andere lehramtsorientierte Bachelorstudiengänge als BPO für einen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang aufgebaut und beinhaltet einen zentralen Teil (Strukturdarstellung) mit weiteren Anlagen (enthalten u.a. Regelungen für Erst- und Zweitfach sowie den Bereich Erziehungswissenschaft). Der Beschluss des zentralen Teils erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen, die mit der Studiengangsverantwortlichen abgestimmt werden.

Die Aufnahme von Erstsemesterstudierenden erfolgt ab dem Wintersemester 2020/21 nur noch in den Studiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ und ab diesem Zeitpunkt stets zum Wintersemester.

Der auslaufende Studiengang „Pflegewissenschaft-dual“ nimmt zum Sommersemester 2020 letztmalig Erstsemesterstudierende auf.

Mit Beginn des neu betitelten Studiengangs sollen fortgeschrittene Studierende immatrikuliert werden und zwar wie folgt: Fortgeschrittene Bewerber\*innen mit anrechenbaren Studienleistungen werden ab dem Wintersemester 2020/21 in den Studiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ bis maximal der Fachsemesterzahl der Erstsemesterkohorte vom WiSe 2020/21 aufgenommen bis diese das 5. Fachsemester erreicht hat. Dies bedeutet, dass in den Studiengang „Pflegewissenschaft-dual“ mit dem Schwerpunkt Lehre Fortgeschrittene mit mindestens der Fachsemesterzahl der letzten Fachsemesterkohorte im Sommersemester 2020 aufgenommen werden.

Studierende des Schwerpunkts Lehre im Studiengang „Pflegewissenschaft-dual“ können ihr Studium unter dem alten Titel abschließen. Sie müssen ihr Studium spätestens bis zum 31. März 2026 abgeschlossen haben.

b) Zugleich möge der Rat den an den FBR des Fachbereichs 11 ergangenen und voraussichtlich am 23.10.2019 beschlossenen Antrag zur Änderung der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen“ zur Kenntnis nehmen.

Mit dieser Titeländerung einher geht die Anpassung der o.e. „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen“.

**Beschlussantrag 2019-07\_02:**

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung beschließt den zentralen Teil der Bachelorprüfungsordnung „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (B.A.) und die damit einhergehende Titeländerung vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Abstimmung: 10:0:0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

**Kenntnisnahme 2019-07\_02:**

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung nimmt den an den FBR des Fachbereichs 11 ergangenen und voraussichtlich am 23.10.2019 beschlossenen Antrag zur Änderung der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen“ des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ zur Kenntnis.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ im Entwurf (Stand 8.11.2019); Erstfach und Zweitfach Deutsch und EW; AS Befassung am 20. November 2019

### Studienverlaufsplan Erstfach „Pflegewissenschaft“ (138 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums – insbesondere in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch- dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Hiervon abweichend werden Empfehlungen für die Verlaufsgestaltung bei einer Fächerkombination mit Politik, Religionswissenschaft/pädagogik, Biologie oder Mathematik in der Fachberatung des Erstfachs gegeben.

		Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, 99 CP			Bachelorarbeit, 12 CP	Fachdidaktik Pflegewissenschaft, 24 CP	Fachergänzende Studien, 3 CP	Σ 138 CP/ Semester	Σ 138 CP/ Jahr
1. Jahr	1. Sem.	Pflichtmodule, 87 CP			Wahlpflichtmodule, 12 CP	Pflichtmodul	Pflichtmodule	Wahlbereich	
		Pfleg PA1 Aufgaben und Kompetenzen in der Pflege, 3 CP	Pfleg PA2 Pflege- und bezugswissenschaftliche Grundlagen des Pflegeprozesses, 12 CP	Pfleg 1 Wissenschaftliches Arbeiten, 9 CP				24	44
2. Jahr	2. Sem.	Pfleg PA3 Personenorientierung und Interaktion, 12 CP	Pfleg PA4 Systemzusammenhänge in der pflegerischen Versorgung, 12 CP					24	
	3. Sem.	Pfleg 2 Theoretische Grundlagen, 9 CP	Pfleg 3 Diagnostik, 6 CP				Pfleg FD1 Theorie und Praxis der Pflegedidaktik, 6 CP	Fachergänzende Studien, 3 CP	24
3. Jahr	4. Sem.	Pfleg 5 Methoden der empirischen Sozialforschung, 6 CP					Pfleg SP Schulpraktikum, 6 CP	Pfleg FD3 Inklusion und Umgang mit Heterogenität, 6 CP	18
	5. Sem.	Pfleg 7 Versorgungsforschung und Versorgungssteuerung, 6 CP		Wahlpflichtmodul Pflegewissenschaft, 6 CP			Pfleg FD2 Weiterentwicklung von Schule und Unterricht, 6 CP		18
	6. Sem.	Pfleg 6 Team- und Qualitätsentwicklung, 6 CP	Pfleg 4, Intervention und Beratung, 6 CP	Wahlpflichtmodul Pflegewissenschaft, 6 CP	Pfleg BA Modul Bachelorarbeit, 12 CP			30	48

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ im Entwurf (Stand 8.11.2019); Erstfach und Zweitfach Deutsch und EW; AS Befassung am 20. November 2019

**Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Germanistik/Deutsch“ (30 CP)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (Pflichtmodule)	Σ 30 CP
1. Jahr	1. Sem.	B1 Grundlagen Sprachwissenschaft, 6 CP	6
	2. Sem.	B2 Grammatische Theorie und Analyse, 6 CP	6
2. Jahr	3. Sem.	A1 Grundlagen Literaturwissenschaft I, 6 CP	6
	4. Sem.	A2-Pf Grundlagen Literaturwissenschaft II, 6 CP	6
3. Jahr	5. Sem.	B3 Sprache in Denken und Handeln, 6 CP	6
	6. Sem.		

CP = Credit Points, Sem. = Semester

**Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft (12 CP)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule	Σ 12 CP
1. Jahr	1. Sem.		
	2. Sem.		
2. Jahr	3. Sem.		
	4. Sem.	V19-BP1 Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen, 6 CP	6
3. Jahr	5. Sem.	V19-BP3 Berufspädagogik III: Berufsbildung in internationalen Kontexten, 6 CP	6
	6. Sem.		

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Rektorat der  
Universität Bremen  
27. Sitzung, 30.09.2019**

**Beschluss Nr. 2010**

**Akkreditierung zu den Studiengängen B.A Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft und M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen - Pflege (FB 11)**

Die Studiengänge werden mit folgenden Auflagen bis zum 30.09.2026 akkreditiert:

- Die Ordnungsmittel für die Studiengänge sind zu finalisieren. Dabei ist zu beachten, dass die Zugangsordnung bereits in der November AS-Sitzung beschlossen werden muss, wenn der Masterstudiengang zum Wintersemester 2020/21 starten soll.
- Die Zweitfächer sind bedarfsgemäß auszustatten. Referat 11 wird hierzu das Gepräch mit den beteiligten Fachbereichen aufnehmen.
- Die Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 5 der KMK sowie „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK in der neuen Konzeption der berufsbildenden Lehramtsausbildung Pflegesind einzuhalten und abzubilden.

Die Auflagen sind bis zum 31.03.2020 zu erfüllen.

Die Empfehlungen der Gutachtenden werden vom Fachbereich im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs geprüft und ggf. umgesetzt und sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichts und ggf. der QM-Gespräche mit dem Konrektor für Lehre und Studium.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zusammenfassende Stellungnahme zu den Studiengängen B.A Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft und M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen - Pflege**

erstellt durch: Referat Lehre und Studium (13-5)

### **Studiengangsverantwortliche**

Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck

### **Studieninhalte**

Die Studiengänge BA Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft und MEd Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege sind am Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften (FB 11) der Universität Bremen angesiedelt. Der Bachelorstudiengang löst den bisher bestehenden Studiengang BA Pflegewissenschaft-dual mit dem Schwerpunkt Lehre ab. Der Studiengang MEd Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege setzt auf den Studiengang BA Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft auf und löst den bisherigen Studiengang MA Berufspädagogik Pflegewissenschaft ab. Mit dem Abschluss MEd Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege erfüllen die Absolvent\* innen die Zugangsvoraussetzungen für das 1,5-jährige Referendariat. Die Bremer Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Einrichtung von sechs Referendariatsplätzen an Pflegeschulen im Land Bremen zugesagt.

Mit dem zu begutachtenden Studienangebot sowie der anschließenden Möglichkeit des Referendariats an den nicht-staatlichen Pflegeschulen wird in Bremen eine in der Bundesrepublik einmalige Form der Qualifizierung von Pflegelehrer\*innen angeboten.

Diese Form knüpft an die Standards der Berufsschullehrer\*innenbildung in vielen anderen Berufen an und orientiert sich folglich an der entsprechenden Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für die beruflichen Schulen (Lehramtstypus 5). Mit dem neuen Studienangebot und der Bereitstellung von Referendariatsplätzen reagieren die Universität und die senatorische Behörde auf den eklatanten Mangel an Pflegelehrenden an Bremer Pflegeschulen, der sich in den nächsten Jahren noch verschärfen wird.<sup>2</sup> Der Studiengang geht über die im Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG § 9) definierten Anforderungen an Lehrer\*innen an Pflegeschulen hinaus, wonach für die Durchführung des theoretischen Unterrichts Lehrkräfte mit einem pflegepädagogischen Masterabschluss nachgewiesen werden müssen. Die Universität unterstreicht mit der Einrichtung des Studiengangs die Notwendigkeit, die Qualität der Ausbildung in den Pflegeberufen zu sichern und zu erhöhen.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang werden getragen von am Institut für Public Health und Pflegeforschung verankerten pflegewissenschaftlichen Professuren, die regelmäßig Forschungsprojekte bei der DFG, dem BMBF, dem Innovationsfonds und anderen Förderern einwerben. Die in diesen Projekten genutzten Methoden sowie die Forschungsergebnisse gehen zeitnah in die Studiengänge ein. Forschendes Lernen ist ein zentrales Prinzip der Lehre bereits im Bachelor- und mehr noch im Masterstudiengang. Die pflegewissenschaftlichen Studiengänge stellen insbesondere in einem Berufsfeld, in dem in besonderem Maße Frauen tätig sind, eine Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung und Emanzipation dar.

Die Studiengänge bereiten auf die lehrende Tätigkeit sowohl an staatlichen Berufsschulen in der Fachrichtung Pflege als auch an Pflegeschulen, die sich überwiegend nicht im berufsbildenden Schulwesen befinden, vor. Neben der lehrenden Tätigkeit in der Ausbildung liegen Tätigkeitsfelder auch in der Fort- und Weiterbildung von Pflegeberufen.

Im Rahmen des Bachelorstudiums wird zunächst vor allem die Möglichkeit eröffnet, eine Tätigkeit im Bereich der Lernortkooperation zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung aufzunehmen, die volle

Lehrbefähigung für den theoretischen Unterricht wird erst im Masterstudium erworben. Das Studium umfasst neben der wissenschaftlichen Fundierung der Pflegepraxis die Vermittlung pflegedidaktischer Kompetenzen und die fachwissenschaftliche Ausbildung im zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach. Mit den integrativ zu studierenden Fächern Pflegewissenschaft, zweites allgemeinbildendes Unterrichtsfach und Berufliche Bildung/ Erziehungswissenschaft erwerben die Studierenden die theoretischen Grundlagen, um berufsbezogene Bildungsprozesse planen, durchführen und evaluieren zu können.

Während nach dem Pflegeberufereformgesetz4 (PfIBRefG § 9) für die Erteilung praktischen Unterrichts an Pflegeschulen ein Bachelorabschluss ausreichend ist, erfordert die Durchführung des theoretischen Unterrichts einen Masterabschluss. Aufbauend auf den Bachelorabschluss im Schwerpunkt Lehre wird an der Universität Bremen daher der zweijähriger Masterstudiengang MEd Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege angeboten.

Mit dem pflegewissenschaftlichen Studium im Rahmen des BA Berufliche Bildung - Pflegewissenschaft und des MEd Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege werden die Absolventinnen und Absolventen zur wissenschaftlichen Begründung und Evaluation pflegerischer Entscheidungen befähigt. Gleichzeitig soll das Studium der Pflegewissenschaft eine kritisch-reflexive Haltung befördern. Die kritisch-reflexiven Fähigkeiten erlauben den Studierenden auch, die bildenden Potenziale des Unterrichtsgegenstands Pflege in Bezug auf die Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs und Solidaritätsfähigkeit der Pflegeauszubildenden zu identifizieren. Themen, anhand derer Kritik- und Reflexionsfähigkeit aufgebaut werden können, sind z. B. die soziale Ungleichheit und die Versorgung von besonders vulnerablen Gruppen, die Entstehung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen in den Pflegeeinrichtungen und in der pflegerischen Interaktion, das Spannungsfeld zwischen den ökonomischstrukturellen Interessen der Institutionen und den individuellen Bedürfnissen der zu pflegenden Menschen oder der kulturelle und/oder geschlechtersensible Interessenausgleich.

Die in den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der KMK5 in der Fassung vom 14.3.2019 beschriebenen Fachprofile werden im Studienprogramm weitgehend berücksichtigt. Pflegewissenschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen sowie die pflegedidaktischen Studieninhalte finden sich curricular vollumfänglich wieder. Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen sind weniger umfänglich akzentuiert, sie sind überwiegend in den Modulen Pfleg PA 1-4 curricular verankert.

Das Studium der Erziehungswissenschaft ist im Bachelorstudium auf Bildung und Erziehung sowie den Beruf und die Rolle des Lehrers ausgerichtet. Das pflegedidaktische Studium fokussiert Didaktik und Methodik, Leistungs- und Lernmotivation sowie Differenzierung, Integration und Förderung der Auszubildenden. Die Studierenden eignen sich sowohl bildungstheoretisch als auch stärker lehr-/lerntheoretisch fundierte Ansätze an. Im Mittelpunkt des Bachelorstudiums stehen die Kompetenzen des Unterrichtens, Erziehens und Beurteilens, im Masterstudium primär des Innovierens.

Das Bachelorstudium Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft gliedert sich in das Erstfach „Pflegewissenschaft“ im Gesamtumfang von 138 CP mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen (inkl. Umgang mit Heterogenität, eines schulpraktischen Anteils, Fachergänzenden Studien und dem Modul Bachelorarbeit), ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Gesamtumfang von 30 CP sowie den Bereich Erziehungswissenschaft im Gesamtumfang von 12 CP.

Der Aufbau und die fachwissenschaftlichen Inhalte des Bachelorstudiengangs orientieren sich an den Anlagen 1-5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe6 (PflAPrV), insbesondere den darin dargestellten fünf Kompetenzbereichen, die die pflegerische Versorgung auf der Mikro-, Meso- und Makroebene umfassen:

- I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.
- II. II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.
- III. III. Intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.
- IV. IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.
- V. V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen. (Anlage 2, PflAPrV)

Auf diese Themen als mögliche Unterrichtsgegenstände bereitet das Studium auf einem wissenschaftlichen Niveau vor.

Das Masterstudium Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege (MEd) gliedert sich in das Erstfach Pflegewissenschaft im Gesamtumfang von 60 CP mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen inklusive schulpraktischen Anteilen, das Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Gesamtumfang von 42 CP mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen sowie den Bereich Erziehungswissenschaft im Gesamtumfang von 18 CP. Das Masterstudium vertieft und erweitert sowohl die pflegewissenschaftlichen als auch die berufspädagogischen und pflegefachdidaktischen Kompetenzen mit einem deutlichen Fokus auf Forschung. Außerdem bildet das Masterstudium die Fachdidaktik des allgemeinbildenden Unterrichtsfachs (Zweitfach) aus.

### **Wesentliche Änderungen seit der letzten Akkreditierung**

#### **BA Berufliche Bildung - Pflegewissenschaft**

Alt	Neu
Polyvalenter Studiengang BA Pflegewissenschaft-dual mit den beiden Schwerpunkten „Lehre“ und „Klinische Pflegeexpertise!“	Studiengang richtet sich ausschließlich auf die Lehrer*innenbildung, dadurch bessere Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse möglich
Zugangsvoraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung in der Alten-, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Entbindungs-pflege	Zugangsvoraussetzungen erweitert auf Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Podologie, Diätassistent*in, auf Antrag können ggf. auch Bewerber*innen mit weiteren Berufsausbildungen zugelassen werden

Ausbildungsbegleitendes Studium möglich bei Berufsausbildung an einer der Kooperationsschulen in Bremen	Ausbildungsbegleitendes Studium ist nicht mehr möglich, dafür geregelter Zugang für Absolvent*innen des Internationalen Studiengangs Pflege B.Sc. - primärqualifizierend an der HS Bremen, Anerkennung von insgesamt 135 CP (über Bachelor- und Masterstudium hinweg) möglich
Bei Bewerber*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung an einer Pflegeschule, die nicht mit der Universität Bremen kooperiert, musste vor der Zulassung eine Anerkennungsprüfung absolviert werden	Alle Bewerber*innen werden zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Im Rahmen des Studiums sind dann vier Module zu absolvieren, die bei denjenigen, die an Bremer Kooperationsschulen ihre Ausbildung absolvieren, angerechnet werden können (auf der Basis eines Kooperationsvertrags)
Zweitfächer waren in das Fach Pflegewissenschaft „integriert“, der pflegewissenschaftliche Bachelorprüfungs-ausschuss war folglich auch für diese Studienangebote formal zuständig	Zweitfächer werden als eigenständige Fächer studiert
Studiengang partizipierte im Bereich Erziehungswissenschaft an vorhandenen Lehrangeboten für den Studiengang Berufliche Bildung	Für den Studiengang werden eigenständige erziehungswissenschaftliche/berufspädagogische Lehrangebote konzipiert.
	<p>Neue Modulzuschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung des Moduls „Umgang mit Heterogenität“ auf 6 CP aufgrund der hohen Bedeutsamkeit</li> <li>- Anpassung der fachwissenschaftlichen Module an die Kompetenzen der PflAPrV (2018), Anlagen 1-4 (Module weisen Bezüge zu den unterschiedlichen Kompetenzbereichen auf)</li> </ul>

## MEd Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege

Alt	Neu
Abschluss Master of Arts ermöglichte keinen regelhaften Einstieg in das Referendariat, für Niedersachsen existierte eine Vereinbarung	Abschluss Master of Education ermöglicht regelhaften Einstieg in das Referendariat in Bremen und in anderen Bundesländern
Umfang Zweitfächer: 30 CP (Bachelorstudium) und 54 CP (einschl. FD Masterstudium)	Reduktion des Anteils der Zweitfächer um 12 CP (insgesamt über Bachelor- und Masterstudi- um hinweg 72 CP), Aufwertung des Studiums der Pflegewissenschaft um 12 CP
Studiengang partizipierte am vorhandenen erziehungswissenschaftlichen Lehrangebot des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen – Metall- und Elektrotechnik sowie der allgemeinbildenden Lehrämter	Für den Studiengang werden eigenständige erziehungswissenschaftliche/berufspädagogische Lehrangebote konzipiert.

## Gutachterinnen und Gutachter

Name (Titel)	Universität/ Unternehmen
Prof. Dr. Matthias Zündel	Hochschule Bremen
Prof. Dr. Ursula Walkenhorst	Universität Osnabrück
Dr. habil Jan Andres	Universität Bielefeld
Nils Nehrke	BBS Syke
Jonathan Behrens	Universität Osnabrück

## Zusammenfassende Stellungnahme der Gutachtenden

Insgesamt sprechen sich die Gutachtenden nachdrücklich für die Einrichtung der beiden Studiengänge B.A Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft und M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen – Pflege aus. Hervorgehoben wird explizit die exzellente Fachlichkeit der Pflegewissenschaft an der Universität Bremen.

Der Bedarf an Pflegelehrkräften ist aufgrund des demographischen Wandels und insb. des derzeit virulenten Fachkräftemangels in der Pflege ausgesprochen hoch und die geplanten Studienplätze von großer Notwendigkeit. Von großem Vorteil ist in diesem Zusammenhang, dass die notwendigen Referendariatsplätze in Bremen hierfür durch die Bremer Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Aussicht gestellt wurden.

Die Ressourcen aus dem Bereich der Pflege sind vorhanden. In den Zweitfächern ist es Voraussetzung, dass etwaige Unterkapazitäten durch die von der Hochschulleitung in Aussicht gestellten Mittel auch tatsächlich kompensiert werden.

Die derzeit noch fehlenden Dokumente (Kooperationsverträge, einzelne Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne inkl. Zweitfächer sowie Kapazitätsberechnungen) müssen erstellt werden und zu gegebener Zeit vorliegen.

### **Empfehlungen**

- Die Zugangs-Zielgruppen (z.B. Podolog\*innen, Diätassistent\*innen) sollten überdacht werden. Ggf. Ergänzungen (z.B. Notfallsanitäter\*innen). Es ist eine transparente Darstellung des Workloads der Selbstlernanteile in Bezug auf die Anrechnung der Module aus der Ausbildung notwendig.
- Die Qualifikationsziele müssen klar ausformuliert werden. Es sollte in beiden Studiengängen sehr deutlich werden, dass es sich um Berufsschullehramts-Studiengänge handelt. Dies beinhaltet z.B. das zweite Fach sowie die berufs- und wirtschaftspädagogischen Grundlagen.
- Es sollten ebenfalls detaillierte Informationen über die unterschiedlichen Schulformen gegeben werden. So sollte erkennbar sein, dass sich Bildungsgänge in einer Berufsschule von einer Berufsfachschule im pflegerischen Bereich unterscheiden. Die Weiterentwicklung des bisherigen Studiengangs sollte deutlich werden (von der Berufspädagogik zum Lehramtsstudium bzw. Parallelität beider Optionen) Die Passung mit den Zweitfächern in Hinblick auf den Workload muss weiter verbessert werden.
- Überfachliche Qualifikationen wie DaZ/DaF sollten regelhaft eingeführt werden. Andere Querschnittsthemen aus der Lehrer\*innenbildung (Inklusion, Umgang mit Heterogenität, Digitalisierung) sollten sichtbarer integriert werden.
- Die zeitliche Koordination der Praktika im Erst-/Zweitfach sollte auf Anregung der Studierenden verbessert werden.

### **Stellungnahme des ZfLB**

In den Studiengängen „B.A. Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ und „M.Ed. Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ werden externe und uniinterne Vorgaben zur Einrichtung und Gestaltung von Lehramtsstudiengängen weitestgehend umgesetzt. Das ZfLB empfiehlt, die Abstimmung der Praktikumsordnung für die schulpraktischen Elemente abzuschließen.

### **Zusammenfassende Stellungnahme zur Einhaltung der externen Vorgaben (Akkreditierungsrat, KMK) durch das Ref. 13**

Die Rahmenvorgaben von KMK und Akkreditierungsrat in Anlehnung an die European Standards and Guidelines wurden größtenteils eingehalten. Das Verfahren wurde entsprechend der Vorgaben der Universität Bremen zur Durchführung von Programmevaluationen durchgeführt. Im Bereich Pflege ist genügend Lehrkapazität vorhanden; die Zweitfächer werden angemessen ausgestattet.

Die Senatorin für Kinder und Bildung stimmt unter dem Vorbehalt der Akkreditierung zu, dass die Einhaltung der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 5 der KMK sowie die Einhaltung der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK in der neuen Konzeption der berufsbildenden Lehramtsausbildung Pflege abgebildet wird.

Universität Bremen · Fachbereich 11 · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

Fachbereich 11  
Human- und Gesundheitswissenschaften

**Prof. Dr. Stefan Görres**  
Dekan

Grazer Str. 4, R A2070  
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 6 89 00  
Fax (0421) 218 - 9 86 89 00  
eMail sgoerres@uni-bremen.de  
www www.uni-bremen.de

**Katy Joost**  
Dekanatssekretärin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

10.07.2019

Telefon (0421) 218 - 6 89 06  
Fax (0421) 218 - 9 86 89 06  
eMail joost@uni-bremen.de

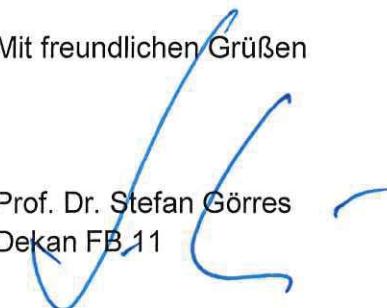
### **Stellungnahme des Dekanats anlässlich der externen pflegewissenschaftlichen Programmevaluation am 20./21.06.2019**

Das Dekanat befürwortet die beiden Studienprogramme "B.A. Berufliche Bildung - Pflegewissenschaft" und "M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen - Pflege".

Die Studiengänge passen zum Portfolio des Fachbereichs 11. Es stehen ausreichend Ressourcen zur Verfügung, um die Studienprogramme zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stefan Görres  
Dekan FB 11



## Ressourcenerklärung - Studiengangsplanung

Auf Grundlage des Studiengangskonzeptes erklärt der Fachbereich folgenden Ressourcenbedarf:

### Allgemeine Angaben

Fachbereich: 12

Lehreinheit: Erziehungswissenschaft Lehramt

Studiengangsbezeichnung: Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege (M. Ed.) / Bereich: Erziehungswissenschaft

Studiengangsverantwortliche: Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck

Studiendekan: Prof. Dr. Christian Palentien

Regelstudienzeit (in Semestern): 4

Starttermin: WiSe 2020/21

Aufnahmezeitpunkte (WiSe / SoSe / beide): Anfänger: nur WiSe / Fortgeschrittene: beide

Geplante Anzahl Studienfälle pro Studienjahr: 25 (Fälle / Plätze)

Gesamtzahl der im Studienangebot durch Lehrende zu erbringende SWS pro SJ: 12 SWS

Summe des zur Verfügung stehenden Lehrdeputats pro SJ: 0 SWS

Die Ermittlung der Kapazitäten ist der Anlage I (Tabellen zur Ressourcenplanung) zu entnehmen.

### Bestätigung durch das Dekanat

Das Dekanat bestätigt die Ressourcenplanung zur Einrichtung des Studiengangs. Es weist darauf hin, dass für den Studiengang keine Ressourcen zur Verfügung stehen und die Einrichtung dementsprechend nicht kostenneutral erfolgen kann.

Bremen, d. 19.09.19  
Datum, Unterschrift Studiendekan

---

**Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung**

**07. Sitzung – Dienstag, 29.10.2019, 12 - 14 Uhr**

**Beschluss Nr 2019-07\_03 Beschluss des Zentralen Teils der Prüfungsordnung Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege sowie Beschluss der Zugangs- und Zulassungsordnung Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege und Kenntnisnahme der Einrichtung des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege**

Datum: 29.10.2019

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff (Direktorin ZfLB)

Berichterstatter/in: Prof. Dr. Darmann-Finck

**Betreff:**

Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.)

**Erläuterung:**

- a) Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) möge die Einrichtung des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) zustimmend zur Kenntnis nehmen und die vorliegende Zugangs- und Zulassungsordnung beschließen.

Der Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ startet zum WS 2020/21, er baut auf ein lehramtsorientiertes Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit einem pflegewissenschaftlichen und einem allgemeinbildenden Fach auf. Erstsemester werden nur zum Wintersemester zugelassen. Der erfolgreiche Abschluss des M.Ed.-Studiengangs qualifiziert zum Referendariat und für eine lehrende Tätigkeit sowohl an staatlichen Berufsschulen in der Fachrichtung Pflege als auch an Pflegeschulen, die sich überwiegend nicht im berufsbildenden Schulwesen befinden. Die englische Übersetzung des Studiengangtitels lautet „Teacher at Vocational Schools – Nursing“.

Mit Studienstart werden Erstsemester aufgenommen und entsprechend des sukzessiven Studiengangsaufbaus auch Fortgeschrittene zum jeweiligen Semester.

- b) Zugleich möge der Rat den zentralen Teil der dazu gehörenden Masterprüfungsordnung beschließen.

In Anlehnung an die Prüfungsordnungen des allgemeinbildenden Lehramts wird die MPO nun für einen Zwei-Fächer-Masterstudiengang aufgebaut und beinhaltet einen zentralen Teil (Strukturdarstellung) mit weiteren Anlagen (enthalten u.a. Regelungen für Erst- und Zweitfach sowie den Bereich Erziehungswissenschaft). Der Beschluss des zentralen Teils erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen, die mit den Studiengangsverantwortlichen abgestimmt werden.

**Beschluss 2019-07\_03a:**

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung beschließt die Zugangs- und Zulassungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Abstimmung: 10:0:0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

**Beschluss 2019-07\_03b:**

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung beschließt den zentralen Teil der Masterprüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

Abstimmung: 10:0:0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)

**Kenntnisnahme 2019-07\_03c:**

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung nimmt die Einrichtung des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ zustimmend zur Kenntnis.

### **Studienverlaufsplan für das Erstfach „Pflegewissenschaft“ (60 CP)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums am Beispiel des Zweitfachs Politikwissenschaft dar. Die Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Module aus dem Wahlpflichtbereich „Fachwissenschaft Pflegewissenschaft“ werden nach dem jeweiligen Studienverlaufsplan des gewählten Zweitfachs in einem anderen Fachsemester studiert.

		<b>Pflichtmodule (42 CP)</b>		<b>Masterarbeit (18 CP)</b>	<b>Wahlpflichtmodule (18 CP)</b>	<b>Σ 60 CP/Semester</b>	<b>Σ 60 CP/Jahr</b>
		<b>Fachdidaktik Pflegewissenschaft (24 CP)</b>			<b>Fachwissenschaft Pflegewissenschaft (18 CP)</b>		
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	Pfleg FD BPP Berufspädagogisches Praktikum, 6 CP			Wahlpflichtbereich Fachwissenschaft Pflegewissenschaft im Umfang von insgesamt 18 CP, Siehe Anhang 1.2.2.	15	30
	<b>2. Sem.</b>		Pfleg FD M2 Berufsbildungs- forschung und forschendes Lernen, 6 CP			15	
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>		Pfleg FD SFP Schulbezogenes Forschungspraktikum, 12 CP			12	30
	<b>4. Sem.</b>			Modul Masterarbeit, 18 CP		Ggf. 18	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

### **Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Deutsch“ (42 CP)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		<b>Fachwissenschaft, 27 CP</b>		<b>Fachdidaktik, 15 CP</b>	<b>Σ 42 CP</b>
		<b>Pflichtmodule, 15 CP</b>		<b>Pflichtmodule</b>	
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	A3 Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie, 6 CP		FD1 Fachdidaktische Basiskompetenzen Deutsch, 9 CP	24
	<b>2. Sem.</b>	A4 Literaturgeschichte, 9 CP			
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>		im Wintersemester: A11, A12, A15, B12, D1; im Sommersemester: A13, B11, D2;	FD2 Praxisorientierte Elemente Deutsch, 3 CP	18
	<b>4. Sem.</b>		in Winter- und Sommersemester: A14 und C; jeweils 6 CP		FD4-Pf Fachdidaktische Ausbaukompetenzen Deutsch, 3 CP

CP = Credit Points, Sem. = Semester

### **Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft (18 CP)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden .

		Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul	Σ 18CP
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>			
	<b>2. Sem.</b>	L19-BP1 Grundlagen der Berufspädagogik, 6 CP		6 CP
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	EW-MA 7.1 Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung I, 6 CP		6 CP
	<b>4. Sem.</b>	EW-MA 7.2 Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung II, 6 CP	Modul Masterarbeit	6 CP + ggf. 18 CP

CP: Credit Points, Sem. = Semester

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
„Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.)  
an der Universität Bremen**

Vom xx. xy xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung das Zulassungsverfahren betrifft, hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen am XX. xy XXXX gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes diese Zugangs- und Zulassungsordnung genehmigt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“).

(2) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Rechtsverordnung der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education)“ vom 14. Februar 2019 (Brem.ABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:
  - Ein Bachelorabschluss in einem Lehramtsstudiengang in der berufsbildenden Fachrichtung Pflegewissenschaft,
  - oder ein pflegepädagogischer Studiengang mit zusätzlichen Studienleistungen in einem allgemeinbildenden Zweitfach,
  - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den zuvor genannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem European Credit Transfer and

Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

Der Abschluss muss auf einen Master of Education-Studiengang hinführen, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen vermittelt werden. Ein Abschluss, der auf ein Lehramt einer anderen Schularbeit vorbereitet, kann anerkannt werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von § 56 BremHG bestehen.

- b. Zusammen mindestens 110 CP fachwissenschaftliche Anteile im Fach Pflegewissenschaft und einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach (Biologie, Deutsch, Mathematik, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft/Religionspädagogik).
- c. Fachdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP.
- d. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen inklusive Inhalten zu Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, die den Bildungswissenschaften gemäß § 4 Absatz 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) im Umfang von 9 CP entsprechen, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- e. Ein Schulpraktikum im berufsbildenden Schulwesen (einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens) mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung. Das Praktikum muss einen Umfang von mindestens 6 CP umfassen.
- f. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachfrau oder -fachmann (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nicht-akademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
- g. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen sowie abgeschlossenen Berufsausbildungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis f entscheidet die Zugangskommission.

(3) Credit Points, die mit einer Abschlussarbeit bzw. einer dazugehörigen Begleitveranstaltung erworben wurden, können nicht auf die in § 2 Absatz 1 Buchstaben b bis e erforderlichen Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe g spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvo-raussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

### § 3

#### **Zulassung**

Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jewei-ligen Sommersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April.

### § 4

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deut-schen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Über-setzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- einen tabellarischen Lebenslauf sowie
- Modulbeschreibungen für das absolvierte Praktikum und ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss an einer anderen Hochschule als der Universität Bremen erworben haben: Nachweis der Herkunftshochschule, für welche Lehrämter an welchen Schularten der jeweilige Bachelorabschluss qualifiziert.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Mas-ter anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist die-ser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zu-lassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

## § 5

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird jeweils eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 6

### **Zugangskommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Zugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zugangskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) vorgeschlagen und vom Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung gewählt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Zugangskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt gemäß § 4 Absatz 4 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt berichtigt am 2. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 258), sechs Wochen nach ihrer Anzeige bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Anzeige erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) In Bezug auf das Zulassungsverfahren tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Zugangs- und Zulassungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21.

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Der Rektor  
der Universität Bremen



## Auszug aus dem

### PROTOKOLL der 15. Sitzung des Fachbereichsrates 11 (XIII) vom 12. Juni 2019

5. Titeländerung für den Masterstudiengang Community and Family Health Nursing, M.Sc.

B.E.: Prof. Dr. Görres

Vorlage: 11-XIII- 29

#### Beschluss:

Der Fachbereichsrat 11 beschließt die Titeländerung für den Masterstudiengang Community and Family Health Nursing, M.Sc., auf den Titel „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ M.Sc., an der Universität Bremen gemäß der Vorlage 11-XIII-29.

#### Ergebnis:

einstimmig angenommen

Protokoll:

Jens Deppe

**Von:** [Jens Glagau | Universitaet Bremen](#)  
**An:** [wolf-ostermann@uni-bremen.de](mailto:wolf-ostermann@uni-bremen.de); [ordnungen](#)  
**Cc:** [sgoerres@uni-bremen.de](mailto:sgoerres@uni-bremen.de); "Herr Deppe"  
**Betreff:** Eilentscheid Titeländerung Community and Family Health Nursing und Zulassungs- und Zugangsverfahren  
**Datum:** Mittwoch, 9. Oktober 2019 13:58:10

---

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Wolf-Ostermann,

der Dekan des FB 11 hat per Eilentscheid gem. § 89 Abs. 5 Satz 2 BremHG entschieden, dass die Titeländerung für den bestehenden Masterstudiengangs „Community and Family Health Nursing“,

für das zum Wintersemester 2020/21 in Kraft gesetzt werden soll. Der neue Titel lautet dann, wie vom Fachbereichsrat 11 am 12.06.2019 und mit Beschluss des neuen AO-Entwurfs

vom 3.7.2019 geändert in „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ (Kurztitel neu: „Community Health Care and Nursing“).

Im Englischen: „Community Health Care and Nursing: Health Care Research and Health Care Planning“

Zulassungs- und Zugangsverfahren:

In den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ wurde bislang zum 1. Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen, dies soll auch mit der Titeländerung beibehalten werden.

In den auslaufenden Titel werden Studienanfänger\*innen zum WiSe 2019/20 letztmalig immatrikuliert.

In den geänderten Titel sollen ab Wintersemester 2020/21 alle Studienbewerber\*innen zum ersten Fachsemester zugelassen werden.

Mit Beginn des neu betitelten Studiengangs ist in diesem Fall das Lehrangebot auch für höhere Semester vorhanden.

Daher können ab WS 2020/21 unter dem neuen Titel auch fortgeschrittene Studierende für alle Fachsemester immatrikuliert werden.

Daraus folgt, dass eine Einschreibung von Fortgeschrittenen unter dem alten Titel letztmalig zum SoSe 2020 erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jens Glagau

FB 11 Human- und Gesundheitswissenschaften  
Geschäftsführung:  
Fachbereichsrat und Dekanat  
Raum **B0320**  
Grazer Straße 2  
28359 Bremen  
Tel: 0421/218-68501  
FAX: 0421/218-9868501



**Rektorat der  
Universität Bremen  
23. Sitzung, 19.08.2019**

**Beschluss Nr. 1989**

**Titeländerung M.Sc. „Community and Family Health Nursing“ (alter Kurztitel: Family Nursing) in M.Sc. „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ (neuer Kurztitel: Community Health Care and Nursing)**

Das Rektorat stimmt der Titeländerung gemäß Vorlage zu und beschließt, diese dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Anlage: Vorlage

Referat Rektoratsangelegenheiten  
Tel.- 60112  
22.08.2019

*Studienverlaufsplan Master Community Health Care; Entwurfsfassung 8.11.2019  
Für AS Befassung am 20. November 2019*

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung"

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		<b>Pflichtbereich inkl. Masterarbeit 111 CP</b>			<b>Wahlbereich, 9 CP</b>	$\sum$ 120 CP Ver- lauf Se- mes- ter
		<b>Pflichtmodule 81 CP</b>		<b>Masterarbeit 30 CP</b>		
<b>Jahr</b>	1. Sem.	1-P-1 Theorien, Konzepte und Methoden in Community Health Care und Versorgungsforschung, 9 CP	2 Versorgungssystem in Deutschland, 6 CP	3 Epidemiologie und statistische Anwendungen, 9 CP		30
	2. Sem.	4-P-1 Qualität und ethische Herausforderungen in Versorgungsprozessen, 9 CP	xx Vertiefung Methoden der Versorgungsforschung, 9 CP	6A-P-1 Forschungsprojekt 12 CP		30
<b>2. Jahr</b>	3. Sem.	xx Kooperation und Dissemination, 9 CP		6B-P Forschungsprojekt, 12 CP	Fachergänzende Studien, 9 CP	30
	4. Sem.				10-P-1 Modul Masterarbeit 30 CP	30

CP = Credit Points, Sem. = Semester

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ an der Universität Bremen**

Vom **xx. xy 20XX**

Der Rektor der Universität Bremen hat am **xx. xy 20XX** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom **5. März 2019** (Brem.GBl. S. 71) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019** (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „**Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung**“ (**Kurztitel: Community Health Care and Nursing**) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
  - **Berufliche Bildung Pflegewissenschaft**
  - Pflegewissenschaft, duales Studienprogrammoder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die in der Regel mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung **von Studienleistungen und/oder Studiengängen** nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weitere Aufnahmevoraussetzung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten

berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „**Community Health Care and Nursing**“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.
- (3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP).
- (4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.
- (5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden **und**
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit **der studentischen Vertretung** ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **20xx/xx**. Die Aufnahmeverordnung vom **19. Dezember 2018** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, **xx. xy 2019**

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Auszug aus dem

**P R O T O K O L L**  
**der 16. Sitzung des Fachbereichsrates 11 (XIII)**  
**vom 03.07. 2019**

- 2. Beschlussantrag zur Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
“Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und  
Versorgungsplanung“**

Der Fachbereichsrat 11 beschließt die Aufnahmeordnung für den Masterstudien-  
gang "Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und  
Versorgungsplanung" an der Universität Bremen, gemäß der Tischvorlage 11-XIII.

Ergebnis: einstimmig angenommen

## Protokoll:

Jens Glagau

## Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom xx.xy.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx.xy.2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das **Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### § 1

#### **Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in der Pflegewissenschaft, der Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaft oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: **Pflegefachfrau oder Pflegefachmann (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege)**, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungs- und Logopädie.
- c. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 **Buchstaben a und b** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmeveraussetzungen nach Absatz 1 **Buchstaben a**, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, **der Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe b** und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens **zum 31. Dezember** desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,

so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. **Fortgeschrittene werden zum Winter- und Sommersemester zugelassen werden, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. **Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen** [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

**(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.**

**Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.**

**(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Termine gelten auch für Fortgeschrittene.**

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studienganges oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Die Auswahlkommission **gemäß § 5 bildet** auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der **studentischen Vertretung** ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Wintersemester 2020/21**. Die Aufnahmeordnung vom **20. Oktober 2014** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx.xy.2019

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Rektorat der  
Universität Bremen  
27. Sitzung, 30.09.2019**

**Beschluss Nr. 2014**

**Weiterführung und Änderung des Studiengangs  
„Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ (M.A.)**

Das Rektorat nimmt die Planungen des Fachbereichs 11 zur Weiterführung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ (M.A.) zustimmend zur Kenntnis.

Folgende Punkte sind seitens des Fachbereichs bei der Änderung des Studiengangs zwingend zu beachten:

- Die Anzeige der Titeländerung sowie die geänderte Aufnahmeordnung sind dem Akademischen Senat spätestens im November zum Beschluss vorzulegen.
- Die Akkreditierung des Studiengangs ist bis zum 30.03.2020 abzuschließen. Die Begutachtung kann in schriftlicher Form erfolgen.
- Die Studiengangsinformationen zum geänderten Studienangebot sind entsprechend der zeitlichen Vorgaben des Dezernats 6 zu aktualisieren.
- Da auf Grund der Neueinführung des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) noch nicht absehbar ist, wie viele Studierende dieses Studienangebot anwählen, ist die Ausstattung schwer einzuschätzen. Referat 11 prüft, ob ausreichend Ressourcen in den jeweiligen Lehreinheit zur Verfügung stehen. Der Ressourcenbedarf ist zwischen Universität und dem Land Bremen abzustimmen.

Mit diesem Beschluss wird der Rektoratsbeschluss **Nr. 1882** bezgl. seiner Aussagen zur letztmaligen Aufnahme in den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaften – dual“ und in den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaften“ aufgehoben. Das Fach wird gebeten, in Abstimmung mit dem Ref. 13 den Umgang mit Erstsemestern und Fortgeschrittenen in den bestehenden, aber geänderten Studienangeboten zu klären und dieses Ergebnis in die Vorlage für den Akademischen Senat mit aufzunehmen.